KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2023

Nr. 2023/1007

Lüterkofen-Ichertswil: Kommunaler Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Einsprachen

---

1. Ausgangslage

1.1 Kommunale Planung

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften, Situation 1:1'000 vom 22.05.2023
- Raumplanungsbericht vom 22. Mai 2023 (orientierend).

Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen und werden hierzu gemäss § 18 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen überprüft. Als Grundlage liegen folgende Prüfberichte des Amtes für Raumplanung (hiernach: ARP) vor:

Vorprüfungsbericht des ARP vom 11. Januar 2021 zum kommunalen Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften und zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften.

1.2 Kantonale Planung

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (hiernach: BJD) legt dem Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 69 PBG den Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Revitalisierung Biberenbach zur Genehmigung vor.

Im Einzelnen liegen dem Regierungsrat die folgenden Pläne und zugehörigen Vorschriften (erarbeitet durch BSB + Partner, Ingenieure und Planer) je mit Planungsstand vom 23. Mai 2023 zur Genehmigung vor:

- Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften, Situation 1:500
- Landerwerbsplan 1:500
- Längenprofil 1:500 / 50
- Normalprofil 1:50

- Querprofile 1:50

- Raumplanungsbericht inklusive technischem Bericht vom 12. April 2023 (orientierend).

Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG die Bedeutung der Baubewilligung zu.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Perimeter der geplanten Revitalisierung umfasst einen Bachabschnitt von ca. 600m Länge im Gebiet Längacker/Stöckmatt, Eiacker und Hofmatt westlich des Dorfkerns Lüterkofen, hauptsächlich ausserhalb der Bauzone. In der Ortsplanung (genehmigt mit RRB Nr. 2013/425 vom 12. März 2013) wurde eine Uferschutzzone für den Biberenbach ausgeschieden. Diese beschränkt sich jedoch auf die Bachparzelle mit einer Breite von 7-11 m und entspricht damit nicht dem gesetzlich erforderlichen minimalen Gewässerraum. Die heute als Grundnutzung ausgeschiedene kommunale Uferschutzzone wird deshalb mit dem kommunalen Teilzonenplan auf 16 m verbreitert und neu der Landwirtschaftszone überlagernd ausgeschieden. Zudem wird das Zonenreglement mit entsprechenden Zonenvorschriften ergänzt.

Der Biberenbach wird auf der Strecke heute bereits offen geführt, ist aber als naturfremd/künstlich zu bewerten. Neu soll der Bachlauf naturnah gestaltet und damit ein Mehrwert für Natur und Landschaft, für die Naherholung und die landwirtschaftliche Nutzung erreicht werden. Die heutigen Verbauungen werden entfernt und u.a. eine bestehende Freileitung in den Boden verlegt. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sichert das entsprechende Projekt planungsrechtlich.

2.2 Kommunaler Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften

Gemäss Art. 36a Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer (lit. a), den Schutz vor Hochwasser (lit. b) und die Gewässernutzung (lit. c). Nach Art. 36a Abs. 2 GSchG regelt der Bundesrat die Einzelheiten. Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Das Projekt wurde so optimiert, dass keine Fruchtfolgeflächen baulich beansprucht werden. Es stellen sich deshalb keine Fragen zur Beanspruchung bzw. zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen.

Die im rechtsgültigen Bauzonen- und Gesamtplan der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil (RRB Nr. 2013/425 am 12. März 2013) festgelegte kommunale Uferschutzzone entlang des Biberenbachs beschränkt sich auf den Bereich der Bachparzelle und weist eine Breite zwischen ca. 7-11 m und somit eine zu geringe Gewässerraum-Breite auf. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan wird der gesetzlich geforderte Gewässerraum von 16 m für den Biberenbach im Abschnitt der geplanten Revitalisierung grundeigentümerverbindlich, als Uferschutzzone, festgelegt. Der Teilzonenplan schafft zusammen mit dem parallel erarbeiteten Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung der Bachaufwertung.

Die vorliegende kommunale Planung vermag insgesamt den Vorgaben und Bestimmungen der übergeordneten Grundlagen zu genügen. Die Planung erweist sich daher als recht- und zweckmässig nach § 18 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.3 Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften

Gemäss Art. 38a Abs. 1 GSchG sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern.

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG zu.

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination (vgl. § 134 PBG, insb. Abs. 4) entscheidet der für die Genehmigung der kommunalen und kantonalen Nutzungspläne (vgl. §§ 18, 69 PBG) zuständige Regierungsrat vorliegend auch über die erforderlichen Nebenbewilligungen.

2.3.1 Wasserbauliche Bewilligung

Der Biberenbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetztes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Bachrevitalisierung wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle begrüsst. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben.

2.3.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung ist ausserhalb der Bauzone das Bau- und Justizdepartement zuständig.

Die Errichtung der Bauten und Anlagen entsprechend der vorliegenden Planung - im Wesentlichen die vorsorglichen Biberschutzmassnahmen, der Fussweg, die Verlängerung des Fussgängerstegs sowie die Erdverlegung der BKW-Leitung - sind Bestandteil des gesamten Erschliessungs- und Gestaltungskonzepts, somit standortgebunden und im öffentlichen Interesse.

2.3.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Mit der Revitalisierung wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann.

2.3.4 Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

Für das Vorhaben muss Ufervegetation entfernt werden. Dafür ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) notwendig. Diese kann erteilt werden. Bei der Rodung von Ufergehölz ist der Brutzeit (März-Juni) Rechnung zu tragen. Für die Anzeichnung der

Bäume im Ufergehölz ist die Abteilung Natur und Landschaft (Peter Jäggi, 032 627 25 79, peter.jaeggi@bd.so.ch) zuständig.

2.3.5 Jagdrechtliche Ausnahmebewilligung

Die Dämme und Baue des Bibers sind nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) und Art. 18 NHG sowie Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) als wichtige Elemente des Biberlebensraums geschützt. Allfällige Eingriffe (Manipulation oder Entfernung) dürfen gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG sowie Art. 14 Abs. 5 NHV nur gestützt auf eine kantonale Verfügung ergriffen werden. Da durch die Revitalisierung und die damit verbundenen Eingriffe günstigere Lebensbedingungen für den Biber geschaffen werden, kann die Bewilligung bis zur Bauvollendung im Abschnitt der geplanten Revitalisierung Biberenbach erteilt werden.

2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage beider Planungen erfolgte vom 23. September 2022 bis am 22. Oktober 2022.

Innerhalb der Auflagefrist erhoben zwei Parteien Einsprache. Die Einsprache von Bernhard Lehmann und Marco Baroffio richtete sich gegen die kommunale und kantonale Planung, diejenige der BKW gegen die kommunale Planung. Im Beisein von Gemeinde, beauftragtem Planer und Kanton (vertreten durch die Abteilung Wasserbau, Amt für Umwelt [AfU]) konnte anlässlich einer Besprechung mit den Einsprechern in beiden Fällen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Einsprachen wurden mit Datum vom 22. Dezember 2022 und 6. Januar 2023 zurückgezogen. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Einwendungen zu machen.

2.5 Kosten und Beiträge

Nach § 45bis Abs. 3 GWBA tragen Einwohnergemeinden bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und den Gewässerraum erfüllen, einen Anteil von 10 % der Kosten. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten.

Die formulierten Anforderungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierung» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 55 % an die anrechenbaren, wasserbaulichen Gesamtkosten ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 35 % an diesen Kosten.

Nach Abzug von rund Fr. 20'000.00 reinen Werkleitungskosten (BKW-Leitung, aktueller Verhandlungsstand) betragen die wasserbaulichen Gesamtkosten Fr. 735'000.00 (inkl. MWST.). Bei den darin enthaltenen, verbleibenden Werkleitungskosten von rund Fr. 40'000.00 im Schnittstellenbereich zu den Biberschutzmassnahmen (gleicher Graben) kommt die Restwertbetrachtung zum Tragen. In Abhängigkeit vom Alter der Leitung beziehen sich die genannten Beitragssätze auf 50 % dieser Kosten bzw. auf Fr. 20'000.00. Die voraussichtlichen betragsberechtigten Kosten belaufen sich somit auf Fr. 715'000.00 (inkl. MWST.).

Biber verursachen zunehmend relevante Schäden an landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen, beispielsweise an Entwässerungsanlagen und Güterwegen. Im Revitalisierungsprojekt sind deshalb umfangreiche Schutzmassnahmen zur nachhaltigen Verhinderung künftiger Schäden vorgesehen. Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) ist

die finanzielle Unterstützung von Massnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen grundsätzlich möglich. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die vorgesehenen Biberschutzmassnahmen (Sammeldrainage, Wegvergitterung) ein Beitragsgesuch für einen Bundesbeitrag aus Landwirtschaftskrediten einreichen. Die diesbezüglichen Gesamtkosten belaufen sich auf rund Fr. 200'000.00.

Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund (Landwirtschaft) muss das Vorhaben gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) noch im Amtsblatt publiziert werden. Falls das Vorhaben mit einem Bundesbeitrag unterstützt wird, darf mit dem Bau, gestützt auf Art. 57 SVV, erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft begonnen werden.

Zur Sicherung des Werkes hat die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil gestützt auf § 13 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11), eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht (Biberschutzmassnahmen) zu unterzeichnen.

3. Beschluss

3.1 Der Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, bestehend aus den in Ziffer 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.

3.2 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den in Ziffer 1.2 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.

3.3 Die Einsprache von Bernhard Lehmann und Marco Baroffio vom 21. Oktober 2022 wird soweit gegen die kantonale Planung gerichtet, zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

3.4 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.5 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den in Ziffer 1.2 aufgeführten Unterlagen, kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.6 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.

3.7 Die wasserbauliche, gewässerschutzrechtliche, fischereirechtliche, naturschutzrechtliche sowie die jagdrechtliche Bewilligungen für die Revitalisierung Biberenbach werden erteilt.

3.8 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat dem Amt für Raumplanung spätestens 10 Tage nach Rechtskraft der Planung die aktualisierten digitalen Nutzungsplandaten zur Kontrolle und Integration ins Geoportal des Kantons zuzustellen.

3.9 Es gelten die folgenden Auflagen:

3.9.1 Der Baubeginn ist dem AfU, Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.9.2 Der Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.

3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind.

3.9.4 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Diese ist durch den Fischereiaufseher abzunehmen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.9.5 Die Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.

3.9.6 Die Fachstelle Biber des AWJF ist zwei Monate vor Baubeginn und nochmals mindestens zwei Wochen zum Voraus der Arbeiten im Gewässer und in den Uferbereichen zu orientieren. Anordnungen durch die Fachstelle Biber des AWJF sind zu befolgen. Sollten während der Bauarbeiten Biberbaue in den Böschungen entdeckt, neue Biberdämme im Bach entstehen, oder Biber im Projektperimeter gesichtet werden, ist unverzüglich mit der Fachstelle Biber des AWJF Kontakt aufzunehmen (Tel. 032 627 23 66, valerie.arnaldi@vd.so.ch).

3.9.7 Falls im Bauperimenter ein bewohnter Biberbau vorhanden sein sollte, muss auf die Aufzuchtzeit des Bibers (April – Juli) Rücksicht genommen werden. In diesem Fall dürfen jegliche Bauarbeiten im Umkreis des Baus von 50 m erst ab dem 1. August umgesetzt werden.

3.9.8 Sämtliche Bacheinleitungen (Rohreinläufe) sind bibersicher auszugestalten (Vergitterung).

3.9.9 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Die Bauherrschaft hat dem AfU vor Baubeginn einen Bodenverwertungsnachweis einzureichen, worin aufgezeigt wird, in welcher Art der auszuhebende Boden weiterverwendet wird.

3.9.10 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat die Pläne des aufgeführten Werkes für den Hochwasserschutz (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital im PDF-Format).

3.9.11 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital im für Unterhaltskonzepte vorgeschriebenen GIS-Format). Der ordentliche Unterhalt des Biberenbachs obliegt der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.

3.10 Kosten und Beiträge

3.10.1 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat für die kommunale Planung (Ziffer 1.1) eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'523.00, zu bezahlen.

3.10.2 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierungen“ an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 715'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 55 %, im Maximum Fr. 393’250.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).

3.10.3 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 705'000.00 (inkl. MWST.) ein Staatsbeitrag von 35 %, im Maximum Fr. 250’250.00 zugesichert. Bei allfälligen Beiträgen des BLW für die vorsorglichen Biberschutzmassnahmen reduziert sich der genannte Beitrag aus dem kantonalen Revitalisierungskredit entsprechend.

3.10.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim BLW ein Beitragsgesuch für einen Bundesbeitrag aus Landwirtschaftskrediten einzureichen. Bei einem allfälligen Beitrag des BLW für die vorsorglichen Biberschutzmassnahmen reduziert sich der genannte Beitrag aus dem Revitalisierungskredit entsprechend.

3.10.5 Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat zur Sicherung des Werkes eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.10.6 Falls das Vorhaben mit einem Bundesbeitrag aus Landwirtschaftskrediten unterstützt wird, darf mit dem Bau erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des BLW begonnen werden.

3.10.7 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren, Versicherungen, Restwertbetrachtung BKW-Leitung) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.

3.10.8 Werden die festgelegten Interventionslinien durch Ufererosion erreicht und dadurch wasserbauliche Massnahmen notwendig (Ufersicherungen auf einer längeren Strecke), so gelten die in Ziff. 3.10.2 ff formulierten Beitragssätze.

3.10.9 Die abschliessende Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung aller Rechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen - und bei Bedarf die Originalrechnungen - unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen. Akontozahlungen sind in Abhängigkeit vom Baufortschritt möglich.

3.10.10 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 2'523.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)
Amt für Umwelt (CD, RD, Rechnungswesen) (3), mit 1 gen. Dossier (später)
Amt für Finanzen
Amt für Landwirtschaft (Strukturverbesserungen, Bundesamt für Landwirtschaft) (2)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
Fischereiaufsicht: Christof Kellenberger, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
Fischereipächter, Urs Schwaller, Bachstrasse 11, 4562 Biberist
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil, Kesslergasse 2, 4571 Lüterkofen, mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Davide Secci, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Revitalisierung Biberenbach mit Sonderbauvorschriften und kommunaler Teilzonenplan "Uferschutzzone Biberenbach" mit Zonenvorschriften)